



DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Gartenstraße
69 b, 18442
Niepars

- für die Gemeinde Pantelitz -

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Gemeinde Pantelitz aus Anlass der Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern am 20. September 2026

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993, § 7 Abs. 3 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Pantelitz vom 01.01.2012, § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.09.2014 und § 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16.12.2010 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Plakatwerbung

- In der Gemeinde Pantelitz sind Plakate in einer Größe von DIN A 1 zulässig – je Ortsteil (Pantelitz, Viersdorf, Zimkendorf, Pütte) maximal 3 Plakate einer Partei.
- Das Bekleben von Straßenlaternen und Buswartehäuschen ist unzulässig.
- Plakate sind an Straßenlaternen sturmfest anzubringen.
- Der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimeter einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimeter frei bleiben.

ANSCHRIFT

Amt Niepars
Gartenstraße 69 b
18442 Niepars

KONTAKT

Telefon 038321 661-0
Telefax 038321 661-61
E-Mail info@amt-niepars.de
Internet www.amt-niepars.de

SPRECHZEITEN

Montag/ Freitag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und
14:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr und
13:00-16:00 Uhr

BANKVERBINDUNG

Deutsche Kreditbank
IBAN DE21 1203 0000 0000 1042 24
BIC BYLADEM1001

- Plakate sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung ist mit einem geeigneten Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, vorzunehmen.
- Das Anbringen von Plakaten in Kreuzungsbereichen ist verboten. Verkehrszeichen dürfen nicht überdeckt werden.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Haftansprüchen – auch Dritter-, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freigestellt.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Plakatwerbung darf sechs Wochen vor der Wahl aufgehängt werden.
- Die Plakate sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen. Bei Abnahme der Plakate ist auch das Befestigungsmaterial (Draht etc.) zu entsorgen.
Sollte die Plakate nicht in dieser Zeit entfernt werden, so wird die Gemeinde eine Firma mit der Beseitigung beauftragen. Die Aufwendungen werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.

Werbung mit großformatigen Plakaten

- sind in der Gemeinde Pantelitz nicht zulässig.

Ahndung und Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinverfügung festgelegten Auflagen und Regelungen erfolgt die Durchsetzung mittels Ersatzvornahme bzw. Ersatzvornahme bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt ab 04.05.2026 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Gemeinde Pantelitz über das Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars, einzulegen.

Pantelitz, 16.03.2026


 Fred Schulz-Weingarten
 Bürgermeister



Die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgte gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Pantelitz am 23.03.26 auf der Homepage des Amtes Niepars (www.amt-niepars.de und dort unter „öffentliche Bekanntmachungen“)